

Sie sind von ihrem Aufgabenbereich her gesehen grundsätzlich gleich gewichtig. Davon macht aufgrund seiner Bedeutung für die Regierungsarbeit einzig das Ministerium für Präsidiales und Finanzen eine Ausnahme, das Art. 18 Abs. 3 RVOG dem Regierungschef zuteilt. Diese Regelung knüpft an eine langjährige Regierungspraxis an. Die Zusammensetzung der anderen Ministerien ist das Ergebnis von «sachlichen Überlegungen» und Erfahrungswerten, auf die sich die Regierung beruft. Sie werden mit Regierungsbeschluss den anderen Regierungsmitgliedern zugeordnet,<sup>215</sup> die demzufolge keinen Anspruch geltend machen können, ein bestimmtes Ministerium zu übernehmen.<sup>216</sup> Die vormaligen Ressorts, die nicht in Ministerien umgewandelt werden, bilden «flexible Geschäftsfelder»,<sup>217</sup> wie z. B. Wirtschaft, Justiz, Bildung, Sport und Kultur. Sie werden bei einer Regierungsneubildung<sup>218</sup> bzw. zu Beginn der Amtsperiode von der Kollegialregierung auf die feststehenden Ministerien aufgeteilt. Dies betrifft auch die Zuweisung der Ämterstellen mit ihren Aufgabenbereichen. Die Geschäftsverteilung auf die Ministerien erfolgt in einer Verordnung der Regierung,<sup>219</sup> die die Bedeutung und den Umfang der Geschäfte nach Gegenstand und Sachzusammenhang berücksichtigt.<sup>220</sup>

---

215 Siehe Art. 18 RVOG und dazu BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 37 f. und BuA Nr. 85/2012 der Regierung vom 28. August 2012, S. 35.

216 Dies ergibt sich aus dem kollegialen Beschluss der Regierung. Vgl. für die Schweiz Bernhard Ehrenzeller, in: Kommentar zu Art. 177 BV, S. 2624 Rz. 26.

217 BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 17.

218 Dies gilt wohl auch für den Fall der Übergangsregierung, die der Landesfürst gemäss Art. 80 Abs. 1 LV bestellt.

219 Siehe Art. 4 und Anhang 1 RVOV.

220 Siehe Art. 19 RVOG und dazu BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 18 und 38 f. Dort wird festgehalten, dass die zukünftige Verordnung über die Geschäftsverteilung die bisherige Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung sowie den Ämterplan ersetzt. Es werde sich im Gegensatz zu ihr lediglich um eine «organisationsbezogene» Verordnung handeln, da nunmehr die allgemeinen Bestimmungen der bisherigen Verordnungen (Grundsätze der Geschäftsverteilung, Leitung der Ressorts, Kompetenzen der Ressorts gegenüber den Ämterstellen, den Kommissionen und Beiräten, Weisungsrecht und Weisungspflicht der Ressorts, Aufsichtspflicht der Ressorts) gesetzlich geregelt werden. Siehe Art. 4 und Anhang 1 RVOV.